

Achter Abschnitt.

Mittelalterliche Kultur.

Die Behmgerichte *).

Außerordentliche Zeiten, wie jene, wo Alles gegeneinander kämpfte, der Kaiser gegen den Papst, die Fürsten gegen den Kaiser, die Ritter gegen den Bürger und wiederum Glieder eines Standes sich befehdeten — solche Zeiten machten auch außerordentliche Mittel nöthig, um das Recht und die Gerechtigkeit zu schützen. Im Mittelalter bestanden durch ganz Deutschland furchtbare heimliche Gerichte, die grobe Verbrecher aller Art vor ihren Richterstuhl zogen und, wenn sie sich nicht genügend rechtfertigen konnten, mit dem Tode bestrafte. Es war gefährlich, sich vor ihnen zu stellen und noch gefährlicher, sich auf ihre Vorladung nicht einzufinden. Ihren ersten und vornehmsten Sitz hatten jene Gerichte in Westphalen, darum hießen sie auch die westphälischen Freigerichte; den Namen „Behmgerichte“ hatten sie aber von dem alt-deutschen „verwehmen“, das so viel heißt, als verbannen, verfluchen.

Das Behmgericht bestand aus einem Freigrafen und einer Anzahl Freischöppen oder Beisitzer, die man auch „Wissende“ nannte, weil sie um die Geheimnisse der heiligen Behme wußten. Solcher Beisitzer mußten wenigstens 14 sein, gewöhnlich aber betrug ihre Zahl das Doppelte. Man rechnet, daß in ganz Deutschland über 100,000 Wissende waren; ihrer Wachsamkeit und Beobachtung konnte sich Niemand entziehen. Jeder Freigraf und Freischöppe mußte im Westphälischen „auf rother Erde“ belehrt und beeidigt worden sein. Der Eid, den man ihnen abnahm zur Sicherung ihrer Verschwiegenheit, war furchtbar. Er begann: „Ich schwöre, die heilige Behme halten zu helfen und zu verhehlen vor Weib und Kind, vor Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor Feuer und Wind, vor Allem, was die Sonne bescheint, der Regen beneht, vor Allem, was zwischen Himmel und Erde ist.“ Ein Schöppe, der das Geheimniß verrieth, wurde ergriffen und

*) Nach L. Ferrer.